



Erneuerbares-Energien-Gesetz: Rechtlicher Klärungsbedarf aus Sicht des SFV

Dipl.-Ing. Susanne Jung

Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V. (SFV)

Umweltschutzverein & Interessenvertretung der Solaranlagenbetreiber



- I. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit des Netzausbaus?**
- II. Unverzögerlichkeit beim Netzanschluss und Netzausbau?**



Beispiel: Anschluss einer 4 kW-Anlage

Auszug aus einem Brief des Netzbetreibers (April 2010):

*„Wir müssen (...) überprüfen, ob der Anschluss Ihrer 4 kW-Anlage an der Anschlussstelle ... möglich ist. Diese Prüfung wird **innerhalb von 8 Wochen** durchgeführt. (...) Wir möchten Sie jedoch vorsorglich darauf hinweisen, dass unsererseits keine Pflicht zum Anschluss der Anlage besteht, wenn ein dafür erforderlicher Netzausbau **wirtschaftlich unzumutbar ist.**“*



- I. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit des Netzausbaus?**
- II. Unverzögerlichkeit beim Netzanschluss und Netzausbau?



Installierte Leistung von EEG-Anlagen zum 31.12.2008

- je Spannungsebene und Energieträger in Deutschland in MW -

(aus: EEG-Statistikbericht 2008 der Bundesnetzagentur)

	Wasser	Biomasse	Deponie-, Klär-, Grubengas	Geothermie	Wind	Solar	Σ
HöS	4	21	0	0	934	0	959
HöS/HS	0	1	5	0	0	0	6
HS	72	291	76	0	7.130	51	7.620
HS/MS	77	265	11	0	3.372	25	3.750
MS	846	2.496	499	3	11.158	927	15.929
MS/NS	35	106	14	0	77	94	326
NS	236	369	33	0	64	4.882	5.584
Σ	1.270	3.549	638	3	22.735	5.979	34.174



Erweiterung Netzkapazität:

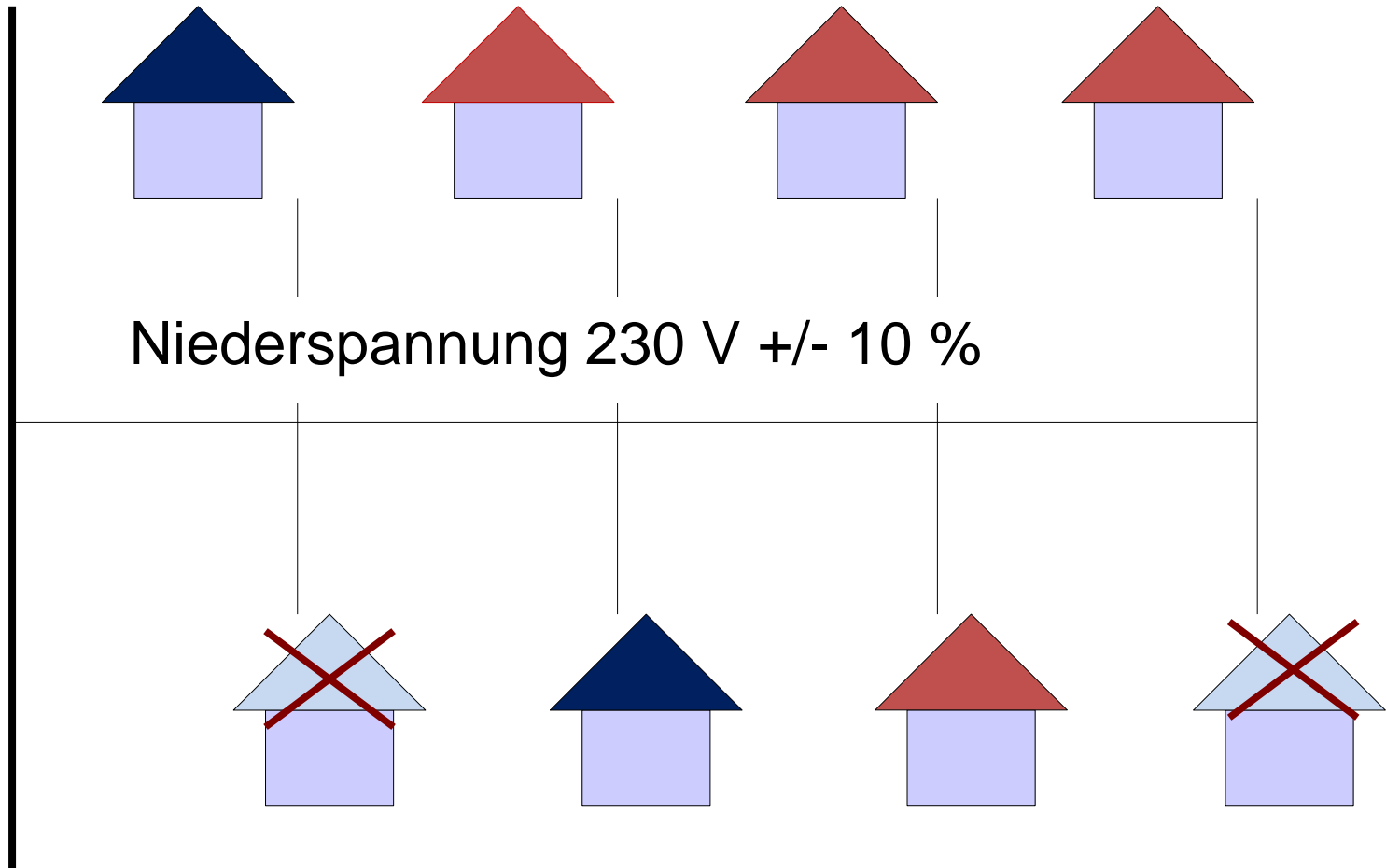
§ 9 Abs. 3 EEG 2009:

„Der Netzbetreiber ist nicht zur Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau seines Netzes verpflichtet, soweit dies wirtschaftlich unzumutbar ist.“



Clearingstelle EEG:

*„Zum EEG 2009 liegen in Hinblick auf die **wirtschaftliche Zumutbarkeit des Netzausbaus bei Anlagen bis 30 kWp** bislang weder Rechtsprechung noch Verfahrensergebnisse der Clearingstelle EEG vor. Was angesichts der geänderten Gesetzssystematik, aber des in vorliegendem Fall weitgehend gleichgebliebenen Gesetzeswortlautes unter dem EEG 2009 gilt, **ist daher noch nicht abschließend geklärt.**“*





Vorschlag des SFV:

Netzausbau erst dann wirtschaftlich unzumutbar, wenn

- die Kosten des Netzausbaus größer als 25 % der geschätzten Kosten sind, die sich aus der Installation von Solaranlagen auf allen geeigneten Dachflächen im Netzbereich ergeben.



- I. Wirtschaftliche *Unzumutbarkeit* des Netzausbaus?

- II. **Unverzögerlichkeit beim Netzanschluss und Netzausbau**



EEG 2009:

§ 5 (1): „Netzbetreiber sind verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas **unverzüglich** vorrangig an der Stelle an ihr Netz anzuschließen (Verknüpfungspunkt), die im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist und die in der Luftlinie kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist, (...)“

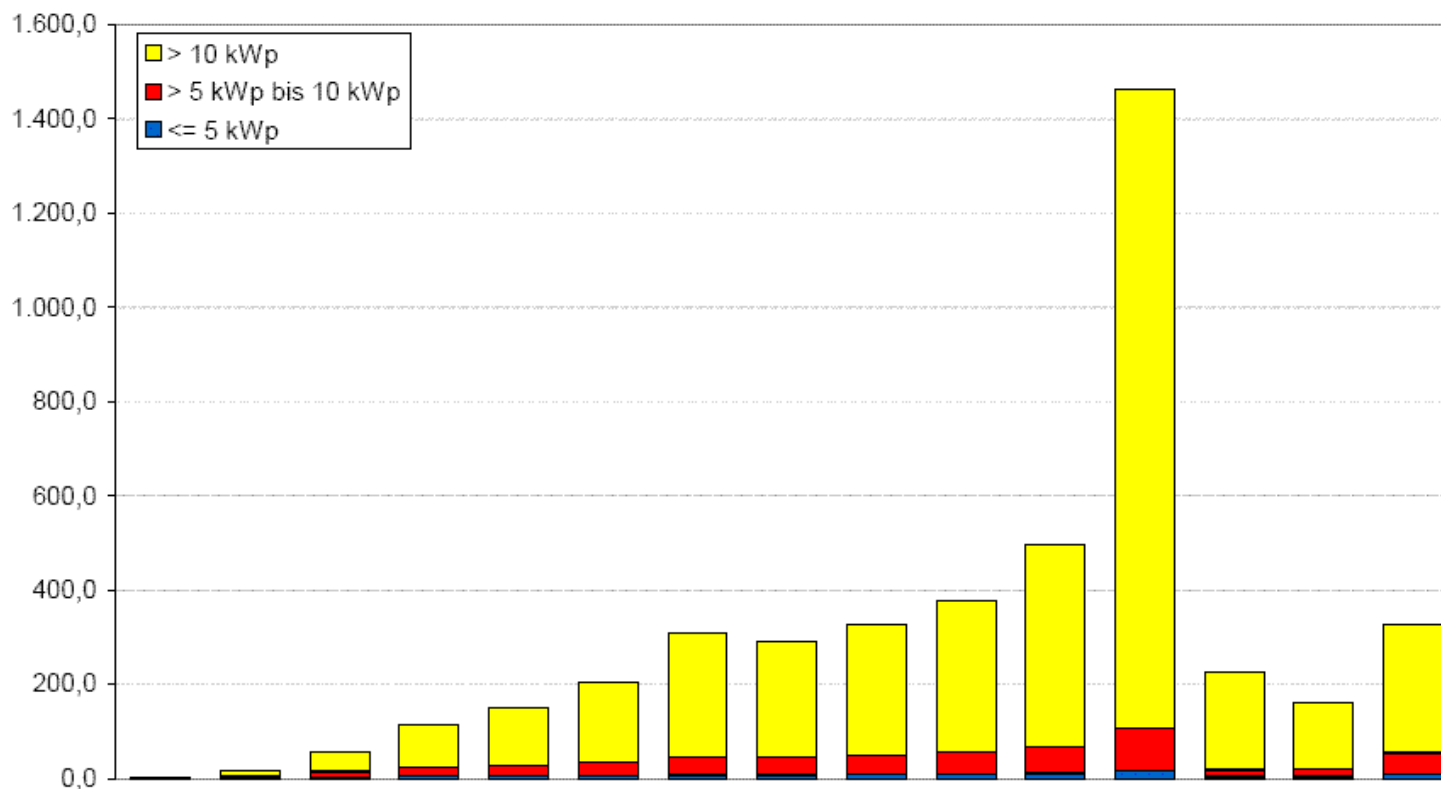
§ 8 (1): „Netzbetreiber sind vorbehaltlich des § 11 verpflichtet, den gesamten angebotenen Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas **unverzüglich** vorrangig abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen.“

§ 9 (1): Netzbetreiber sind auf Verlangen der Einspeisewilligen verpflichtet, **unverzüglich** ihre Netze entsprechend dem Stand der Technik zu optimieren, zu verstärken und auszubauen (...)

Unverzüglich?



Leistung der monatlich neu installierten PV-Anlagen in MWp



	Jan 09	Feb 09	Mrz 09	Apr 09	Mai 09	Jun 09	Jul 09	Aug 09	Sep 09	Okt 09	Nov 09	Dez 09	Jan 10	Feb 10	Mrz 10
> 10 kWp	1,3	10,9	40,8	91,2	123,1	172,3	263,7	246,5	277,0	321,8	430,2	1.353,9	206,7	141,9	274,1
> 5 kWp bis 10 kWp	1,1	4,2	11,6	19,7	22,2	27,9	36,5	37,5	42,0	47,2	55,9	89,8	14,8	16,9	45,9
<= 5 kWp	0,3	1,1	2,8	4,2	4,7	5,6	7,2	7,2	7,9	8,7	10,7	17,2	3,2	3,2	8,0

nach Datenmeldungen der Bundesnetzagentur

Graphik des SFV



Frage 1:

Wie kann ein zukünftiger Anlagenbetreiber nachprüfen, dass der Netzbetreiber seinen Verpflichtungen unverzüglich nachkommt?

- Ist eine Nachprüfbarkeit der Aussagen des Netzbetreibers durch Anlagenbetreiber tatsächlich gegeben?



Frage 2:

Ist es rechtlich zulässig, dass Netzbetreiber für die Bearbeitung von Anfragen pauschal 8 Wochen in Anspruch nehmen?

- Gilt die 8-Wochen-Frist nicht erst dann, wenn der Anfragende eine gleichzeitige Offenlegung der Netzdaten nach § 5 Absatz 5 EEG 2009 fordert?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V.
Frère-Roger-Str. 8-10, 52062 Aachen
Tel.: 0241-511616, FAX -535786
<http://www.sfv.de> - zentrale@sfv.de